

RS Lvwg 2024/1/19 LVwG 50.4-1588/2023, LVwG 40.4-1802/2023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.01.2024

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Norm

BauG Stmk 1995 §38 Abs7 Z4

AVG §59 Abs2

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Anmerkung

VwGH-Beschluss Ra 2024/06/0049-10 vom 27.06.2025: Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Rechtssatz

Bei einem Auftrag der Untersagung der Benützung eines Gebäudes gemäß § 38 Abs 7 Z 4 Stmk. BauG handelt es sich um einen Auftrag zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustands, bei dem gemäß § 59 Abs 2 AVG zwingend eine angemessene Frist zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustands festzusetzen ist. Entscheidend für die Angemessenheit der Frist ist, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung all seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands zu ermöglichen (VwGH 19.05.1994, 92/07/0067; 22.12.2011, 2010/07/0211; 26.01.2012, 2008/07/0026). Bei einem Auftrag der Untersagung der Benützung eines Gebäudes gemäß Paragraph 38, Absatz 7, Ziffer 4, Stmk. BauG handelt es sich um einen Auftrag zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustands, bei dem gemäß Paragraph 59, Absatz 2, AVG zwingend eine angemessene Frist zur Herstellung des vorgeschriebenen Zustands festzusetzen ist. Entscheidend für die Angemessenheit der Frist ist, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung all seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands zu ermöglichen (VwGH 19.05.1994, 92/07/0067; 22.12.2011, 2010/07/0211; 26.01.2012, 2008/07/0026).

Schlagworte

Steiermärkisches Baugesetz, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Auftrag, Untersagung, Benützung, Benützungsuntersagung, Gebäude, Haus, Beseitigung, vorschriftswidrig, Zustand, zwingend, angemessen, Frist, Herstellung, vorgeschrieben, Festsetzung, festsetzen, Angemessenheit, angemessen, objektiv, Anspannung, Kräfte, Erfüllung, Leistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2024:LVwG.50.4.1588.2023

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at